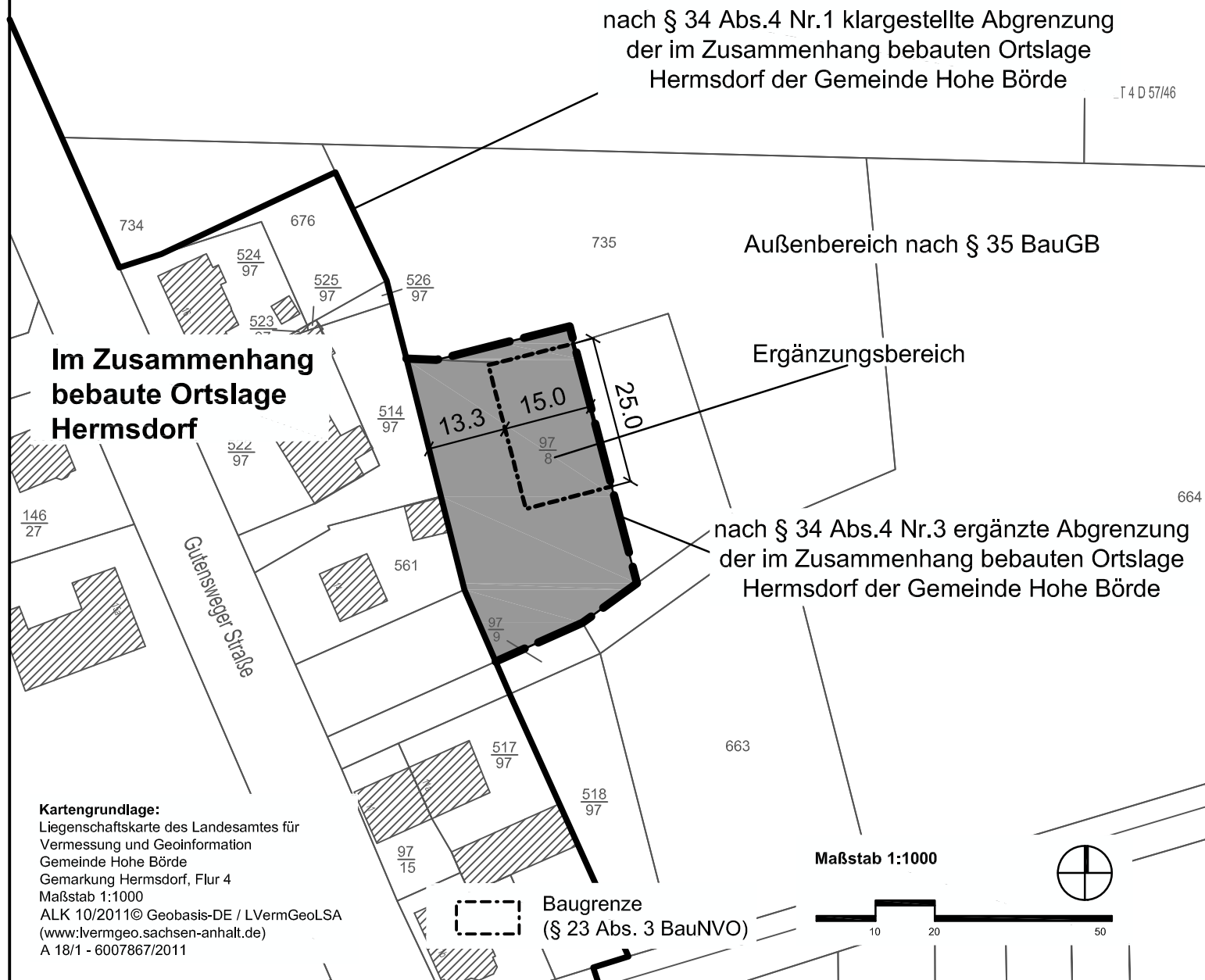


Planzeichnung der Ergänzungssatzung



Satzung der Gemeinde Hohe Börde nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Hermsdorf, Flur 4 , Flurstücke 97/8 (tlw), 735 (tlw) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hermsdorf Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Hermsdorf "Gutensweger Straße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 13.05.2014 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Hermsdorf, Flur 4, Flurstücke 97/8 (tlw), 735 (tlw) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Hermsdorf Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Hermsdorf "Gutensweger Straße" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Hohe Börde, den 29.07.2019

L.S. gez. Trittel
Die Bürgermeisterin

Textliche Festsetzungen zur Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird festgesetzt, dass im Ergänzungsbereich der Laubbaumbestand mit einem Stammumfang von mehr als 35 Zentimetern mit Ausnahme von Obstgehölzen grundsätzlich zu erhalten ist. Eine Beseitigung ist nur ausnahmsweise und nur bei einer Ersatzpflanzung der gleichen Art zulässig. Die Ersatzpflanzungen sind in dem Umfang vorzunehmen, dass die Summe der Stammumfänge der anzupflanzenden Bäume mindestens dem Stammumfang des zu beseitigenden Baumes entspricht.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.12.2012

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß §3 Abs.2 BauGB am 25.02.2014

vom 26.03.2014 bis 28.04.2014 gemäß §3 Abs.2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 19.03.2014 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde am 13.05.2014

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 31.07.2019 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Hohe Börde, den 29.07.2019

Hohe Börde, den 29.07.2019

Hohe Börde, den 29.07.2019

Hohe Börde, den 29.07.2019

Hohe Börde, den 01.08.2019

Hohe Börde, den

gez. Trittel L.S.
Die Bürgermeisterin

gez. Trittel L.S.
Die Bürgermeisterin

gez. Trittel L.S.
Die Bürgermeisterin

gez. Trittel L.S.
Die Bürgermeisterin

gez. Trittel L.S.
Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin